



**KULTUSMINISTER
KONFERENZ**

**Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern
in der Bundesrepublik Deutschland zur Einrichtung einer
Ständigen wissenschaftlichen Kommission der Kultusministerkonferenz**

(Beschluss der KMK vom 15.10.2020)

Vorbemerkung

Die Kultusministerkonferenz hat sich mit Beschluss vom 15.10.2020 auf eine Ländervereinbarung verständigt mit dem Ziel, die Qualität und Transparenz des Bildungswesens zu steigern, die Vergleichbarkeit der Abschlüsse zu verbessern und damit die Mobilität für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte zu sichern. In Artikel 9 dieser Vereinbarung ist die Einrichtung einer Ständigen wissenschaftlichen Kommission der Kultusministerkonferenz mit der nachfolgend aufgeführten Zielsetzung vorgesehen.

Einrichtung und Zweck

- (1) Die Länder richten eine Ständige wissenschaftliche Kommission der Kultusministerkonferenz ein.
- (2) Aufgabe dieser Einrichtung ist die Beratung der Länder in Fragen der Weiterentwicklung des Bildungswesens und des Umgangs mit seinen Herausforderungen, insbesondere bei der Sicherung und Entwicklung der Qualität, bei der Verbesserung der Vergleichbarkeit des Bildungswesens sowie bei der Entwicklung mittel- und längerfristiger Strategien zu für die Länder in ihrer Gesamtheit relevanten Bildungsthemen.
- (3) Ziel ist die Entwicklung von konkreten Handlungsempfehlungen in den unter Ziffer (2) genannten Feldern. Die Empfehlungen enthalten Überlegungen zu ihren finanziellen und quantitativen Folgen und zu ihrer Umsetzung.

Arbeits- und Verfahrensgrundsätze

- (4) Grundlage der Arbeit der Ständigen wissenschaftlichen Kommission ist ein im Dialog mit der Kultusministerkonferenz einvernehmlich abgestimmtes Arbeitsprogramm. Vorschläge hierfür können sowohl aus der Mitte der Ständigen wissenschaftlichen Kommission als auch von der Kultusministerkonferenz kommen.

Die Vorschläge für das Arbeitsprogramm werden in der Amtschefskommission „Qualitätssicherung in Schulen“ vorberaten.

- (5) Die Ständige wissenschaftliche Kommission der Kultusministerkonferenz nimmt eine interdisziplinäre, längerfristige, systemische Perspektive entlang der Bildungsbiografie ein.

- (6) Grundlage der Empfehlungen bilden die Erkenntnisse des Bildungsmonitorings, der Bildungsberichterstattung und der Bildungsforschung sowie verwandter Disziplinen.
- (7) Die Ständige wissenschaftliche Kommission der Kultusministerkonferenz wählt für die Dauer von drei Jahren aus der Mitte der berufenen Mitglieder einen Vorsitz sowie einen stellvertretenden Vorsitz. Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Die Ständige wissenschaftliche Kommission der Kultusministerkonferenz kann Sachverständige hinzuziehen, die nicht der Ständigen wissenschaftlichen Kommission angehören.
- (9) Die Ständige wissenschaftliche Kommission der Kultusministerkonferenz soll Vertreterinnen und Vertreter von Interessengruppen/Verbänden, aus der (Bildungs-)Praxis und der Zivilgesellschaft über geeignete Beteiligungsformate (Hearings, Foren) anhören.
- (10) Die Ständige wissenschaftliche Kommission der Kultusministerkonferenz fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (11) Die Mitglieder der Ständigen wissenschaftlichen Kommission der Kultusministerkonferenz werden mindestens einmal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung im zeitlichen Zusammenhang mit dem Plenum der Kultusministerkonferenz eingeladen, um über das Arbeitsprogramm und die Ergebnisse der Arbeit zu beraten.
- (12) Die Ständige wissenschaftliche Kommission leitet ihre Empfehlungen der Kultusministerkonferenz über die Amtschefskommission „Qualitätssicherung in Schulen“ zu. Die Kultusministerkonferenz kann die Empfehlungen der Ministerpräsidentenkonferenz vorlegen. Die Empfehlungen werden veröffentlicht.
- (13) Die Zuständigkeiten von Wissenschaftsrat, Gemeinsamer Wissenschaftskonferenz und Steuerungsgruppe „Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich“ gemäß Art. 91b Abs. 2 GG bleiben unberührt.
- (14) Bei Themen, die den Bund und die Länder gemeinsam betreffen, wird der Bund beteiligt. Dies erfolgt in bestehenden Bund-Länder-Gremien und in Gremien der Kultusministerkonferenz.
- (15) Bei Fragen, die die Kommunen und die Länder gemeinsam betreffen, werden die Kommunen beteiligt.

Zusammensetzung und Berufung

- (16) Die Ständige wissenschaftliche Kommission der Kultusministerkonferenz besteht aus 16 Mitgliedern, zwölf berufenen und vier weiteren Mitgliedern, die über exzellente Expertise im Bereich der deutschen und internationalen Bildungsforschung verfügen.

Die Zusammensetzung der Ständigen wissenschaftlichen Kommission soll die unterschiedlichen Bildungsbereiche annähernd widerspiegeln.

- (17) Die zwölf berufenen Mitglieder der Ständigen wissenschaftlichen Kommission werden aus dem Bereich der Bildungsforschung und angrenzender Disziplinen ad personam benannt. Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch die Kultusministerkonferenz für die Dauer von drei Jahren. Wiederberufung ist möglich.

Die vier weiteren Mitglieder sind die/der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats der Steuerungsgruppe „Feststellung der Leistungsfähigkeit ...“, die/der wissenschaftliche Leiterin/Leiter des Instituts zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen, die Sprecherin/der Sprecher der Autorengruppe „Bildungsberichterstattung“ und die/der Vorstandsvorsitzende des Zentrums für internationale Bildungsvergleichsstudien.

- (18) Wissenschaftliche Unabhängigkeit und übergreifende Perspektive der zwölf berufenen Mitglieder der Ständigen wissenschaftlichen Kommission werden durch ein objektiviertes Auswahlverfahren, das sich an vorab von der Kultusministerkonferenz festgelegten Kriterien orientiert, sichergestellt. Die zu berufenen Mitglieder werden durch eine Findungskommission vorgeschlagen. Die Findungskommission wird von der Kultusministerkonferenz eingesetzt und besteht aus fünf Personen. Sie setzt sich zusammen aus Personen aus Wissenschaft, Praxis und öffentlichem Leben.

Näheres regelt eine Vereinbarung zur Auswahl der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

Errichtungsmodalitäten und Organisation

- (19) Die Ständige wissenschaftliche Kommission der Kultusministerkonferenz wird zunächst befristet für sechs Jahre eingerichtet. Auf der Grundlage einer Evaluation nach vier Jahren erfolgt eine Entscheidung über die Fortsetzung, ggf. nach Vornahme von Anpassungen.

(20) Die Ständige wissenschaftliche Kommission bedient sich einer beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz eingerichteten Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle ist in der Geschäftsordnung der Kultusministerkonferenz zu verankern.

Die Fachaufsicht über die Geschäftsstelle wird ausschließlich von der/dem Vorsitzenden der Ständigen wissenschaftlichen Kommission ausgeübt. Die Dienst- und Rechtsaufsicht über die Geschäftsstelle der Ständigen wissenschaftlichen Kommission wird einvernehmlich von der/dem Vorsitzenden und der Generalsekretärin/dem Generalsekretär der Kultusministerkonferenz ausgeübt.

(21) Der Personalbedarf für die Geschäftsstelle wird von der Kultusministerkonferenz festgelegt. Die Kosten werden nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder aufgeteilt.

(22) Die Ständige wissenschaftliche Kommission der Kultusministerkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung für ihre internen Arbeits- und Verfahrens-abläufe.

Schlussbestimmungen

(23) Diese Verwaltungsvereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch die Ministerinnen und Minister in Kraft. Der genaue Zeitpunkt wird durch die Senatskanzlei des Landes Berlin festgestellt.

Berlin, den